

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 17. Februar 2026
Nr. 82

24

EA 106

259

Einfache Anfrage von Oliver Martin und Beat Stump vom 4. Februar 2026 „Geplantes Asyldurchgangsheim in Berg TG – Transparenz und Standorteignung“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton unterstützt und betreut Personen des Asylrechts in der Regel in einer ersten Phase von sechs bis neun Monaten in kantonalen Unterkünften. Er kann die Führung dieser Unterkünfte gemäss § 6d der Sozialhilfeverordnung (SHV; RB 850.11) Dritten übertragen. Die Peregrina-Stiftung (PS) wurde 1986 gegründet und übernimmt seither im Auftrag des Kantons die Unterbringung von Personen des Asylrechts. Die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und der PS ist mit der vom Regierungsrat mit RRB Nr. 41 vom 19. Januar 2026 genehmigten Leistungsvereinbarung betreffend die Unterbringung und Betreuung von Personen des Asylrechts geregelt. Nach der ersten Phase in einem Durchgangsheim werden die Personen des Asylrechts nach sechs bis neun Monaten den Politischen Gemeinden zugewiesen.

Im Kanton Thurgau gibt es 22 Durchgangsheime und Nothilfeunterkünfte in Frauenfeld (4), Arbon (5), Romanshorn (4), Münsterlingen (1), Kradolf (1), Sitterdorf (1), Weinfelden (2), Hefenhofen (1), Aadorf (1), Ettenhausen (1) und Tägerwilen (1) mit einer Kapazität von insgesamt 777 Plätzen. Aktuell befinden sich rund 793 Personen in diesen Durchgangsheimen, was den akuten Bedarf nach weiteren Plätzen eindrücklich veranschaulicht. Die gegenwärtige Überbelegung wird in der Realität durch zusätzliche Betten in grösseren Räumen realisiert, was keine auf Dauer angebrachte Unterbringung darstellt. Frauen und Kinder haben spezifische Bedürfnisse, die bei der Unterbringung zu berücksichtigen sind.

In Berg wurde das Restaurant Frohheim Ende 2025 geschlossen. Es wurde jahrelang als Restaurant betrieben und verfügt im ersten Stock über sieben Zimmer, die traditionell auch als Übernachtungsmöglichkeit angeboten wurden. Am 20. Januar 2026 hat

2/5

die PS mit dem Besitzer einen Mietvertrag abgeschlossen. Die Infrastruktur mit Küche und Speiseraum, einem Sali, sieben Zimmern, Aussenparkplatzen und einem kleinen Umschwung eignet sich ideal fur die Unterbringung von Familien. Da diese absehbar in der Schweiz bleiben werden, ist die zentrale Lage integrationsfordernd. Die Unterbringung von zwei bis drei Familien ist ohne jede bauliche Veranderung moglich.

Seit dem 16. Februar 2026 wird die Liegenschaft von zwei Familien mit insgesamt neun Personen bewohnt.

Frage 1: Wurden alternative Standorte im Bezirk Weinfelden gepruft, die weniger unmittelbar an sensiblen Zonen (Schulen/Kindergarten/Spielplatz) liegen?

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 678 vom 1. Oktober 2024 die Bedarfsplanung Asylwesen 2024 bis 2028 verabschiedet. Diese sieht vor, dass Asylunterkunfte mit entsprechender Belegung – namentlich nicht fur ausreisepflichtige Personen – in der Nahe von Orts- und Stadtzentren platziert werden, um den Austausch mit der Bevolkerung zu fordern. Die PS pruft laufend Standorte im ganzen Kanton und versucht dabei insbesondere jene Politische Gemeinden zu berucksichtigen, die ihr Aufnahme-Soll zur Ubernahme von Personen des Asylrechts aus den Durchgangsheimen uber langere Zeit nicht erfullen. Die Anzahl geeigneter und verfugbarer Objekte ist begrenzt. Im Bezirk Weinfelden betreibt die PS Durchgangsheimen in Weinfelden, Kradolf und Sitterdorf, und der Bund betreibt einen Standort in Sulgen. Die Erfahrungen mit diesen durchaus zentral gelegenen Durchgangsheimen geben keinen Anlass fur unerwunschte externe Effekte. Auf das Frohheim ist die PS durch ein Inserat aufmerksam geworden. Der Austausch mit dem Vermieter hat gezeigt, dass rasch ein Mietvertrag moglich und die Unterkunft ohne bauliche Massnahmen fur die Gruppe von Familien genutzt werden kann. Dass die PS kurzfristig einen geeigneten Standort gefunden hat, um dem akuten Platzmangel zu begegnen, ist erfreulich, weil die Unterbringung von Personen des Asylrechts eine gesetzliche Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Politischen Gemeinden ist. Die Nahe der Unterkunft zur Schule ist im vorliegenden Fall ein Vorteil, da Familien mit Kindern in dieser Unterkunft untergebracht werden sollen und die Kinder in der Regel innerhalb von zwei Wochen in der zustandigen Schulgemeinde eingeschult werden.

Frage 2: Welche konkreten Massnahmen sind geplant, um die Sicherheit der Anwohner und insbesondere der Schulkinder im unmittelbaren Umfeld des Heims zu gewahrleisten?

Aktuell sollen zwei bis maximal drei Familien im Frohheim untergebracht werden. Die Platzierung von Familien stellt grundsatzlich kein Sicherheitsrisiko dar.

Frage 3: Besteht für die Umnutzung des ehemaligen Restaurants in ein Durchgangsheim die notwendige kommunale Baubewilligung? (Feuerschutz, Sicherheit, Hygiene, Nachbarschaft, Immissionen etc.)

Das Restaurant Frohheim wird seit Jahrzehnten als Restaurant und Herberge betrieben. Es befindet sich in der Dorfzone D2. Gemäss Art. 7 Abs. 3 des Baureglements der Politischen Gemeinde Berg sind in der Dorfzone Wohnbauten sowie mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe zulässig. Aktuell ist die Unterbringung von zwei bis maximal drei Familien geplant, was rund zehn Personen entspricht. Bauliche Veränderungen sind nicht erforderlich. Die PS stellt sich auf den Standpunkt, dass diese reine Nutzungsänderung zonenkonform und nicht baubewilligungspflichtig ist, insbesondere weil die Anzahl nutzende Personen nicht steigt.

Gemäss Art. 22 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Ausgangspunkt des Baubewilligungsverfahrens ist das Baugesuch. Dieses ermöglicht der Behörde zum einen die materielle Prüfung der Bewilligungsfähigkeit und dient zum anderen der Sachverhaltsabklärung. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unterstehen grundsätzlich auch reine Umnutzungen ohne bauliche Massnahmen der Baubewilligungspflicht. Eine ohne bauliche Vorkehren auskommende Zweckänderung unterliegt der Bewilligungspflicht nur dann nicht, wenn erstens auch der neue Verwendungszweck der in der fraglichen Zone zuzulassenden Nutzung entspricht und zweitens die Änderung sich hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Umwelt und Planung als ausgesprochen geringfügig erweist (BGE 113 Ib 219 E. 4d; vgl. ferner BGE 139 II 134 E. 5.2).

Das Bundesgericht hat schon mehrfach entschieden, wann es für eine Umnutzung in ein Durchgangsheim ein Baubewilligungsverfahren und eine Baubewilligung braucht:

- Im Entscheid betreffend die Asylunterkunft Landegg in Eggersriet (BGer 1C_40/2010 vom 9. März 2010 E. 3) ging es um die Umnutzung eines Beherbergungsbetriebs in ein Asylbewerberzentrum. Das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen erachtete die Umnutzung eines Kur- und Ferienheims in eine Asylunterkunft ohne Erhöhung der Bettenzahl als nicht bewilligungspflichtig (VerwGE B 2009/131 vom 3. Dezember 2009). Das Bundesgericht kam zum selben Schluss und erwog, die Kapazität bleibe unverändert und das Gebäude könne im bestehenden Zustand ohne bauliche Massnahmen bezogen werden.
- In BGer 1C_285/2015 vom 19. November 2015 E. 5.1 war die Umnutzung eines Ferienzentrums in ein Durchgangszentrum in Aeschi bei Spiez zu beurteilen. Das Bundesgericht erwog, die Nutzung als Durchgangszentrum sei verbindlich auf 100 Betten (Betriebsbewilligung im Ferienhaus zuvor für maximal 90 Betten) beschränkt worden; jede darüberhinausgehende Aufstockung der Betten sei vom

Regierungsstatthalteramt ausdrücklich für bewilligungspflichtig erklärt worden. Die Würdigung der Vorinstanz, die Erhöhung um zehn Betten im Vergleich zur bisherigen Betriebsbewilligung wirke sich nicht massgeblich aus, sei vertretbar.

- In BGer 1C_395/2015 vom 7. Dezember 2015 E. 3.3.1 war die Baubewilligungspflicht der Unterbringung von Asylsuchenden in einem Mehrfamilienhaus in Aarburg streitig. Das Bundesgericht erwog, eine Asylunterkunft gehöre typischerweise in die Bauzone, üblicherweise in eine Wohnzone. Während die Errichtung von neuen Asylunterkünften baubewilligungspflichtig sei, gelte dies für reine Umnutzungen ohne bauliche Massnahmen nur bei fehlender Zonenkonformität oder einer deutlichen Zunahme von Immissionen.

Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung ist damit die Umnutzung eines Beherbergungsbetriebes, eines Ferienzentrums oder gar eines Mehrfamilienhauses in ein Durchgangsheim nicht bewilligungspflichtig, sofern die Anzahl Plätze und damit die Immissionen auf die Umgebung nicht zunehmen. Diese Rechtsprechung ist auch wegleitend für den vorliegenden Fall. Gemäss § 4 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) führt die Gemeindebehörde das Baubewilligungsverfahren durch. Damit ist die Politische Gemeinde Berg zuständig für die Beurteilung der Frage, ob eine Umnutzung im Lichte der Rechtsprechung des Bundesgerichtes der Bewilligungspflicht untersteht.

Frage 4: Wo halten sich die Personen in Berg ganz konkret auf? (Sie sind ja nicht immer im Haus.)

Den zwei bis maximal drei Familien mit Kindern steht es mit Ausnahme der Zuweisung des Unterbringungsortes frei, wo sie sich aufhalten. Schulpflichtige Kinder werden am Unterricht der lokalen Schulen teilnehmen. Alle anderen Personen nehmen an den Erstintegrationslektionen der PS teil und verfügen so über eine Tagesstruktur.

Frage 5: Hat der Regierungsrat bei Bundesrat Jans bereits Protest eingelegt gegen dessen verantwortungsloses Handeln und bevölkerungsschädliche Asylpolitik?

Der Regierungsrat setzt sich laufend für eine gesetzeskonforme Asylpolitik im Interesse der Schweiz ein. Es findet ein regelmässiger Austausch auf verschiedenen Ebenen auch mit dem Bundesrat statt, wo der Regierungsrat seine Interessen mit Nachdruck einbringt. Aktuell wird seitens des Kantons z.B. der Umstand kritisch beleuchtet, dass der Bund dem Kanton Thurgau immer mehr ausreisepflichtige Personen zuweist, weil ein Bundesasylzentrum im Kanton Thurgau liegt, anstatt dass er die rechtlich verpflichtende Kompensation beim Zuweisungs-Soll umsetzt, die einem Kanton mit einem Bundesasylzentrum zusteht.

5/5

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



